

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Zuwendungsempfänger Integrationslotsinnen und -lotsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen G3-6722-1-379	Bearbeiter Hr. Münsch	München 21.10.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4051 / -14051	Zimmer KL1-102	E-Mail Andreas.Muensch@stmi.bayern.de

Vorgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die Arbeit der Integrationslotsinnen und -lotsen und förderrechtliche Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 14. Oktober 2021 gelten gelockerte infektionsschutzrechtliche Vorgaben für die Arbeit der Integrationslotsinnen und -lotsen auf Grundlage der Beratungs- und Integrationsrichtlinie. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den allgemeinen rechtlichen Rahmen. Für Fragen, die die Umsetzung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben im Einzelfall betreffen, stehen wir unter den oben angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung. Einzelfallbezogene Nachfragen hinsichtlich förderrechtlicher Auswirkungen von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben bitten wir, an die Regierung von Mittelfranken als Bewilligungsbehörde zu richten.

I. Vorgaben der 14. BayIfSMV für die Arbeit der Integrationslotsinnen und -lotsen

1. Maskenpflicht

Mit der 14. BayIfSMV wird die medizinische Maske der neue Maskenstandard. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 der 14. BayIfSMV gilt die Maskenpflicht für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitschutzrechtlicher Bestimmungen.

2. 3-G-Grundsatz, 2G und 3G plus

Im Innenbereich gilt gemäß § 3 der 14. BayIfSMV ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 der 3-G-Grundsatz, d. h. Zugang haben grundsätzlich nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Soweit ein Testnachweis erforderlich ist, genügen neben PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und PoC-Antigentests auch unter Aufsicht vorgenommene Antigentests zur Eigenanwendung unter Laien (Selbsttests).

Seit dem 6. Oktober 2021 wird Anbietern, Veranstaltern und Betreibern von Einrichtungen, die der 3G-Regel unterliegen, die Möglichkeit eröffnet, freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen vorzusehen, wodurch Maskenpflicht, Personenobergrenzen und bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen das Alkoholverbot entfallen:

- **Freiwilliges 2G gemäß § 3a Abs. 1 der 14. BayIfSMV:**

Der Zugang wird nur Personen gestattet, die geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- **Freiwilliges 3G plus gemäß § 3a Abs. 2 der 14. BayIfSMV:**

Neben Geimpften und Genesenen wird der Zugang auch Schülerinnen und Schülern ab zwölf Jahren, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie Personen, die über einen Testnachweis auf Grundlage eines PCR-Tests verfügen, gestattet.

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben bei der Entscheidung für ein freiwilliges 2G oder freiwilliges 3G plus unberührt.

Die berufliche Tätigkeit der Integrationslotsinnen und -lotsen ist von 3G/3G plus/2G solange nicht betroffen, wie diese Tätigkeit nicht den Charakter einer Veranstaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV hat. Sie müssen einen entsprechenden Testnachweis jedoch lediglich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorlegen.

Weiterhin gilt, dass die Entscheidung, inwieweit die Arbeit der Integrationslotsinnen und -lotsen in Präsenz und ggf. mit Publikumsverkehr stattfinden soll, den jeweiligen Zuwendungsempfängern obliegt.

3. Veranstaltungen

Mit der 14. BayIfSMV entfallen die bisherigen Sonderregelungen für Veranstaltungen. Ab 100 Personen trifft den Veranstalter die Pflicht gemäß § 6 Abs. 1 der 14. BayIfSMV, ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gelten besondere Bestimmungen (§ 4 der 14. BayIfSMV). Im Übrigen gelten für die Projektdurchführung lediglich die **allgemeine Maskenpflicht** (§ 2 der 14. BayIfSMV) sowie die **3-G-Regel** (§ 3 der 14. BayIfSMV):

- Die Maskenpflicht gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen.
- Die medizinische Maske wird als neuer Maskenstandard definiert.
- Die Maskenpflicht gilt nicht an festen Sitz- oder Stehplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 darf der Zugang zu Veranstaltungen nur Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder aktuell getestet sind.
- Soweit aufgrund der 3-G-Regel ein Testnachweis erforderlich ist, genügen neben PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und PoC-Antigentests auch unter Aufsicht vorgenommene Antigentests zur Eigenanwendung unter Laien (Selbsttests).

Wie bereits oben unter 2. ausgeführt, besteht seit 6. Oktober 2021 zudem die Möglichkeit zu freiwilligem 2G bzw. 3G plus.

II. Vorgaben der 14. BayIfSMV für die Tätigkeit der Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind von 3G/3G plus/ G solange nicht betroffen, wie diese Tätigkeiten nicht den Charakter einer Veranstaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV haben. Entsprechende Testnachweise müssen jedoch lediglich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorlegt werden. 3G findet darüber hinaus dann Anwendung, wenn die Tätigkeit in geschlossenen, nicht privaten Räumlichkeiten von Asylunterkünften stattfindet. Identisch zur Regelung der übrigen Besucher gilt die 3G-Regelung nicht bei Besuchen, die ausschließlich in den Privaträumlichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner stattfinden; das Passieren der Gemeinschaftsflächen (z. B. Flur), um in die privaten Räumlichkeiten zu gelangen, ist in diesen Fällen ohne 3G-Nachweis gestattet.

In den Unterkünften gelten weiterhin die dortigen Hygienekonzepte, ferner das allgemeine Abstandsgebot sowie eine Maskenpflicht auf allen Verkehrsflächen und in Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten. Zum eigenen Schutz und zum Schutz der Bewohner wird geraten, auch in den Bewohnerzimmern und in abgeschlossenen Wohneinheiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 wurde die 14. BayIfSMV dahingehend geändert, dass eine Kontaktdatenerfassung zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung nicht mehr generell erforderlich ist. Aus diesem Grunde ist die Erfassung der Kontaktdaten bei Zutritt der Unterkünfte nicht mehr erforderlich. Von der Corona-Pandemie unabhängige Verpflichtungen zur Anmeldung des Zutritts (etwa Genehmigungen des Aufenthaltes auf Grund von Regelungen der Hausordnung) bleiben hiervon unberührt.

III. Krankenhausampel und Kommunen mit deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt die Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems:

- Wird bayernweit die **Stufe Gelb** im Sinne des § 16 der 14. BayIfSMV (mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in bayerischen Krankenhäusern) erreicht, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise die Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 oder Kontaktbeschränkungen.
- Wird bayernweit die **Stufe Rot** im Sinne des § 17 der 14. BayIfSMV (mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf bayerischen Intensivstationen) erreicht, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem **regional hohen Ausbruchsgeschehen** von COVID-19-Erkrankungen im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 der 14. BayIfSMV sollen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen. In Betracht kommen hier insbesondere verschärfende Zutrittsregeln für die Unterkünfte, von denen in der Regel auch die Ehrenamtlichen betroffen sein werden.

IV. Förderrechtliche Auswirkungen

In förderrechtlicher Hinsicht gilt weiterhin:

1. Soweit die Arbeit der Integrationslotsinnen und -lotsen (z. B. auch in Telearbeit) möglich ist, ergeben sich für die Förderung keine Änderungen.
2. Kann der Zuwendungszweck vorübergehend nicht erreicht werden, können für die Zeit der vorübergehenden Nichterreichung des Zuwendungszwecks nur die nicht zu vermeidenden Ausgaben (insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger ist angehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Sofern die Zuwendung noch nicht bewilligt ist, sind bereits im Bescheid die verminderten Ausgaben anzusetzen.

3. Sofern die Erfüllung des Zweckes aufgrund der vorgenannten Einschränkungen insgesamt unmöglich erscheint, bitten wir dies umgehend der Regierung von Mittelfranken als Förderbehörde mitzuteilen. Diese klärt mit Ihnen die Auswirkungen auf das Förderverfahren.

V. Zur weiteren Information: Hinweise zu Integrations- und Berufssprachkursen und weiteren Integrationsangeboten und -projekten

Integrations- und Berufssprachkurse dürfen inzidenzunabhängig in Präsenzform durchgeführt werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschreitet, darf in geschlossenen Räumen der Zugang zu Integrationskursen, Berufssprachkursen und Erstorientierungskursen des BAMF sowie zu den vom StMI geförderten Integrationsangeboten nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind (§ 3 der 14. BayIfSMV). Die 3G-Regel gilt seit dem 19. Oktober 2021 auch für Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt, insbesondere für die Lehrkräfte. Diese müssen allerdings nur an zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen. Die Kursträger sind bei einer 7-Tage-Inzidenz von einem Wert über 35 zur zweiseitigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Als Testnachweis gilt neben PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und PoC-Antigentests auch ein unter Aufsicht vorgenommener (vom Teilnehmer mitgebrachter oder vom Träger freiwillig zur Verfügung gestellter) Antigentest zur Eigenanwendung unter Laien (Selbsttest), vgl. § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat auf Nachfrage erläutert, dass auch die einschlägigen Ausführungen im Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten vom 5. Oktober 2021 so zu verstehen sind, dass es jedem Bildungsträger überlassen bleibt, ob er Selbsttests unter Aufsicht anbieten möchte (§ 2 Nr. 7 Buchstabe a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung); sofern Träger das nicht anbieten, müssen sie Kursteilnehmer, die keinen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen, ausschließen.

Inzidenzunabhängig besteht in den Kursräumen grundsätzlich Maskenpflicht („OP-Maske“), vgl. § 2 der 14. BayIfSMV. Am Sitzplatz bzw. am Arbeitsplatz darf die Maske abgenommen werden, soweit zuverlässig ein Mindestabstand

von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird. Für Prüfungen gilt ebenfalls Maskenpflicht, außer am Platz, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Personen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind, werden allerdings durch § 3 der 14. BayIfSMV nicht in ihrem Zugang zur Prüfung beschränkt.

Seit dem 6. Oktober 2021 können die Kursträger freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen (2G, 3G plus, siehe oben unter 2.) vorsehen. In diesem Fall entfällt die Maskenpflicht.

Das BAMF hat einen abgestuften Handlungsrahmen zum Umgang mit Testvorgaben für die Teilnahme am Integrationskurs vorgelegt, der drei aufeinander aufbauende Stufen vorsieht:

1. Stufe: Prüfung der Möglichkeit zur Durchführung einer regelmäßigen Corona-Testung

Mit nicht-immunisierten Teilnehmenden soll zunächst geklärt werden, ob sie eine regelmäßige Durchführung von Corona-Tests allein oder mit Unterstützung des Kursträgers gewährleisten können. Das Bundesamt macht keine Vorgaben zu der Ausgestaltung der Corona-Test-Durchführung.

2. Prüfung der Möglichkeit einer Teilnahme nicht-immunisierter Teilnehmender am virtuellen Klassenzimmer

Kann Stufe 1 nicht erfüllt werden, prüft der Kursträger, ob ein Wechsel für betroffene, nicht immunisierte Teilnehmende in das virtuelle Klassenzimmer möglich ist. Der Wechsel kann auch im laufenden Kursabschnitt erfolgen.

3. Erklärung des Kursträgers über den vorübergehenden Ausschluss von nicht-immunisierten Teilnehmenden

Ist eine Kursteilnahme weder im Rahmen der Stufe 1 noch der Stufe 2 möglich, kann der Kursträger betroffene Teilnehmende vorübergehend vom Kursbesuch ausschließen.

Helferkreise und ehrenamtlich Aktive können gezielt für eine Corona-Schutzimpfung werben und auf lokale Impf- und Testangebote hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jung
Ministerialdirigentin